



Information

Bestattungs- und Friedhofswesen Friedhof Kriegstetten

Dieses Informationsblatt enthält in detaillierter Weise Informationen über spezifische Aspekte des Bestattungs- und Friedhofswesens auf dem Friedhof von Kriegstetten. Dies ergänzend zu den rechtlichen Vorgaben auf bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene.

Wichtige Kontakte

Anmeldestelle Kriegstetten

Einwohnergemeinde Kriegstetten
Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten

Telefon: +41 32 674 52 10

E-Mail: info@kriegstetten.ch

Friedhofskommission Kriegstetten

Friedhofskommission Kriegstetten
Frau Ruth Studer
Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten

Telefon: +41 32 674 52 10

E-Mail: ruth.studer@kriegstetten.ch

Friedhofsgärtnerei Kriegstetten

Technische Betriebe HOeK
Gehrenstrasse 1, 4566 Kriegstetten

Telefon: +41 32 674 74 88

E-Mail: info@kriegstetten.ch

Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

Aufsicht

Wer ist im Kanton Solothurn für das Bestattungs- und Friedhofswesen verantwortlich?
(siehe § 145 Abs. 1 SG)

Das Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Solothurn fällt in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden.

Wer übt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Friedhof Kriegstetten aus?
(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 SG, Kapitel 2.1.2, 2.1.3 Vertrag FHG, § 1 f Reglement FHK)

Die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt der Friedhofskommission Kriegstetten, die sich aus den Mitgliedern der Vertragsgemeinden Drei Höfe, Horriwil, Kriegstetten und Recherswil zusammensetzt. Die Leitgemeinde (Anmeldestelle) ist Kriegstetten.

Wo ist das Bestattungs- und Friedhofswesen des Friedhofs Kriegstetten geregelt?
(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. d SG, § 209 Abs. 1 GG, Kapitel 2.1.2 Vertrag FHG, Reglement FHK)

Das Bestattungs- und Friedhofswesen des Friedhofs Kriegstetten ist im Reglement der Friedhofskommission Kriegstetten vom 01.01.2025 geregelt. Dieses wurde von den Gemeindeversammlungen der damaligen Vertragsgemeinden Drei Höfe, Halten, Horriwil, Kriegstetten Oekingens und Recherswil beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt.

Wer nimmt auf dem Friedhof Kriegstetten die Aufgaben der Friedhofsgärtnerei und Totengräberei wahr?
(siehe Kapitel 2.1.4 Vertrag FHG, § 2 Reglement FHK)

Die Aufgaben der Friedhofsgärtnerei und der Totengräberei werden durch die öffentlich-rechtliche Anstalt Technische Betriebe HOeK (TB HOeK) wahrgenommen.

Rechtspflege

An wen sind Anfragen oder Anträge im Zusammenhang mit dem Bestattungs- und Friedhofswesen zu richten?
(siehe § 146 Abs. 1 lit. d SG, Kapitel 2.1.2 Vertrag FHG, § 2 Abs. 2-3 Reglement FHK)

Anfragen und Anträge sind an die Friedhofskommission Kriegstetten zu richten, vertreten durch das Kommissionspräsidium. Die Friedhofskommission ist die erstinstanzliche Behörde für die Behandlung von Anfragen und/oder Anträgen. Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Friedhofskommission Kriegstetten kann in zweiter Instanz beim Gemeinderat der Leitgemeinde Kriegstetten Beschwerde erhoben werden.

Bestattungswesen

Anmeldung der Bestattung

Wo haben die berechtigten Angehörigen von Verstorbenen eine Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung anzumelden?
(siehe Art. 40 ZGB, Art. 35 Abs. 1 ZStV, Kapitel 3.1 Vertrag FHG, § 5 Reglement FHK)

Jede Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung ist bei der Anmeldestelle der Leitgemeinde Kriegstetten vorzunehmen.

Bewilligung

Warum kann eine Aufbahrung und/oder Bestattung/Beisetzung nach dem ärztlich festgestellten Tod erst erfolgen, wenn nach dem Hinschied 48 Stunden verstrichen sind?

(siehe Art. 40 ZGB, Art. 36 Abs. 1 ZStV, § 146, Abs. 2 lit. b SG, § 6 Reglement FHK)

Diese Frist dient der Rechtsicherheit und ermöglicht die Durchführung der notwendigen ärztlichen Massnahmen (z. B. Leichenschau etc.) sowie der administrativen Abläufe (Meldewesen, Organisation Beisetzung/Bestattung etc.). Vorbehalten bleiben übergeordnete behördliche Anordnungen (z. B. Justizbehörden, kantonsärztlicher Dienst etc.).

Bestattungsarten

Was ist der Unterschied zwischen einer Bestattung, Beerdigung und einer Beisetzung?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. b SG, § 5 Reglement FHK)

Der Begriff Bestattung umfasst im Rahmen des Bestattungs- und Friedhofswesens alle Aktivitäten und Aspekte im Zusammenhang mit einem Todesfall. Der Begriff Beerdigung, als Teil der Bestattung, beschreibt die spezifische Bestattungsform und bezeichnet in der Regel die klassische Bestattung in einem Erd- oder Urnengrab. Als Beisetzung wird der konkrete Vorgang der Übergabe der sterblichen Überreste an ihren letzten Bestimmungsort beschrieben und umfasst sämtliche Formen der Beisetzung.

Was für Bestattungsarten sind auf dem Friedhof Kriegstetten möglich?

(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. b SG, §§ 7, 13, 16 Reglement FHK)

Auf dem Friedhof Kriegstetten bestehen Grabstätten unterschiedlicher Kategorien (Kategorien I – VI). Diese umfassen Grabstätten für die Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab dem 10. Altersjahr (Kategorie I), für die Erdbestattung von Kindern bis zum 10. Altersjahr sowie von Tot- und Fehlgeburten (Kategorie II), für die Erdbestattung von Urnen (Kategorie III), für die Urnenbestattung in Urnennischen (Kategorie IV), für die Urnenbestattungen in Urnengemeinschaftsgräbern (Kategorie V) sowie für die Erdbestattung in Familiengräbern (Kategorie VI). Andere Formen der Beerdigung wie das Verstreuen der Asche usw. oder Beerdigungen ausserhalb des Friedhofsareals sind nicht möglich.

Können in einzelnen Gräbern für Erdbestattungen oder in Urnennischen auch mehrere Verstorbene begraben bzw. beigesetzt werden?

(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. b SG, §§ 17-21 Reglement FHK)

Pro Einzelgrab für Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur eine Person bzw. nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. Bis zehn Jahre nach der ersten Bestattung dürfen aber zusätzlich Urnen beigesetzt werden, diese dürfen jedoch nicht übereinander, sondern müssen nebeneinander eingelassen werden. Mit einer zweiten Grablegung erstreckt sich die 20-Jahresfrist jedoch nicht, diese läuft nach wie vor ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung. Ausgenommen sind Urnengemeinschafts- oder Familiengräber, wo mehrere Personen bzw. Urnen und/oder Säрге beigesetzt werden dürfen und die Grabesruhe unbegrenzt ist (Urnengemeinschaftsgräber) oder entsprechend der Vertragsdauer auf über 20 Jahre erstreckt werden kann (Familiengräber).

Wer übernimmt die Kosten der zusätzlichen Bestattungen von Urnen in Einzelgräbern?

(siehe Kapitel 1.5, 2.5 Anhang 1 Reglement FHK)

Die Kosten für zusätzliche Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab gehen zu Lasten der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen. Diese nach Stundenaufwand mit CHF 120.00/h (zzgl. Materialkosten) für Verstorbene aus den Vertragsgemeinden bzw. mit CHF 240.00/h (zzgl. Materialkosten) für Verstorbene aus Nicht-Vertragsgemeinden.

Information

Wie verhält es sich bei Bestattungsarten mit religiösen Vorgaben?

(§§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. b SG, §§ 7, 10 Reglement FHK, Merkblatt AGS Islamkonforme Bestattungen)

Die bei der Anmeldestelle der Leitgemeinde Kriegstetten hinterlegten Anordnungen der verstorbenen Person in Bezug auf die Bestattungsart und die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren berechtigten Angehörigen werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen im Bestattungs- und Friedhofswesen nach Möglichkeit befolgt. Dies betrifft insbesondere eine allfällige separate Wahl resp. separate Einrichtung eines Grabfeldes, die Ausrichtung der verstorbenen Personen, den Verzicht auf Grabeszeichen einer bestimmten Religion. Besondere Anliegen werden im Einzelfall geprüft.

Überführung und Aufbahrung

Warum hat die Überführung von Verstorbenen auf den Friedhof in einem geschlossenen Sarg zu erfolgen, auch wenn die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle an einem offenen Sarg möglich ist?

(siehe § 145 Abs. 1 SG, § 8 Reglement FHK)

Die Aufbahrungshalle ermöglicht eine Aufbahrung von Verstorbenen in einem geschlossenen Rahmen einer Trauergesellschaft und stellt so die Würde der Verstorbenen und die Pietät der Hinterbliebenen sicher. Bei einer Überführung in den öffentlichen Bereich werden diese mit einem geschlossenen Sarg sichergestellt (Schutz vor Blicken der Öffentlichkeit). Ebenfalls dient ein geschlossener Sarg während der Überführung dem Schutz des Verstorbenen vor äusseren Einflüssen (Meteo), der Eindämmung von Gerüchen, verhindert ein Austritt von Körperflüssigkeiten und die Ausbreitung von Infektionen und erleichtert dem Bestattungspersonal die Handhabung und Überführung.

Friedhofswesen

Gräber

Warum gelten für Gräber der einzelnen Grabkategorien verschiedene bzw. einheitliche Ausmasse?

(siehe § 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. a SG, § 23 Reglement FHK)

Die Ausmasse schaffen Rechtssicherheit für die Bestattungs- und Bildhauereiunternehmen sowie die Friedhofsgärtnerei, ermöglichen eine Gleichbehandlung im Bestattungs- und Friedhofswesen und tragen zu einem ordnungsgemässen, würdigen und harmonischen Image (Gesamtbild) bei. Sie richten sich insbesondere nach Aspekten wie Bestattungsplatzbedarf, Platzverfügbarkeit und Grabart. Die Grabestiefe steht im Zusammenhang mit dem Totenfrieden. Sie stellt die Würde der Verstorbenen sowie die Pietät der Hinterbliebenen sicher, indem ein Austreten von Gerüchen an die Oberfläche sowie eine Grabbeschädigung durch Wildtiere verhindert werden.

Grabsteine

Warum gelten für Grabsteine der einzelnen Grabkategorien verschiedene bzw. einheitliche Ausmasse?

(siehe § 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. a SG, § 25 Reglement FHK)

Die Ausmasse schaffen Rechtssicherheit für die Bestattungs- und Bildhauereiunternehmen sowie die Friedhofsgärtnerei, ermöglichen eine Gleichbehandlung im Bestattungs- und Friedhofswesen und tragen zu einem ordnungsgemässen, würdigen und harmonischen Image (Gesamtbild) bei. Insbesondere berücksichtigen auch die Standsicherheit (Unfallverhütung).

Information

Wieso dürfen Grabsteine erst sechs Monate nach einer Erdbestattung bzw. erst 2 Monate nach einer Urnenbeisetzung errichtet werden?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. a SG, § 25 Abs. 9 Reglement FHK)

Dies, damit sich das bei der Beerdigung aufgelockerte Erdreich verdichtet hat und bei der Aufstellung des Grabsteines dieser aufgrund eines möglichen Nachsackens des Bodens nicht schief steht oder umfällt. Diese Frist dient somit der Sicherheit und verhindert allfällige zusätzliche Kosten für das Neuausrichten.

Urnen

Wieso dürfen für Erdbestattungen nur leicht abbaubare bzw. verrottbare Urnen, für Grabnischen nur schwer abbaubare, nicht verrottbare (dauerhafte) Urnen verwendet werden?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. a SG, §§ 26, 29 Abs. 4 Reglement FHK)

Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe können Erdbestattungs- und Urnennischengräber aufgehoben werden. Abbaubare bzw. verrottbare Urnen unterstützen den biologischen Zersetzungsprozess im Boden. Bei Urnennischengräbern kann durch nicht verrottbare (dauerhafte) Urnen sichergestellt werden, dass eine Entnahme und Übergabe entweder an die berechtigten Angehörigen oder eine Beisetzung der Asche ins Urnengemeinschaftsgrab vollständig bzw. ohne unbeabsichtigtes Verstreuen erfolgen kann. Somit kann eine Grabaufhebung bzw. spätere Wiederverwendung des Grabfeldes bzw. der Urnennische unter Berücksichtigung der Würde der Verstorbenen sowie der Pietät gegenüber den Hinterbliebenen sichergestellt werden.

Grabesruhe und Grabaufhebung

Was bedeutet der Begriff Totenfrieden?

(siehe Art. 7 BV, Art. 262 StGB)

Der Totenfrieden steht im Zusammenhang mit der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde. Er soll den Verstorbenen einen ungestörten Verbleib an ihrer letzten Ruhestätte garantieren und ist somit Ausdruck von Achtung, Würde und Respekt, sowohl gegenüber den verstorbenen Personen wie auch aus Pietät gegenüber den Hinterbliebenen.

Wie wird der Totenfrieden sichergestellt?

(siehe §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. c SG)

Der Totenfrieden wird durch eine gesetzliche Mindestgrabesruhe sichergestellt. Die Festlegung der Dauer liegt in der Kompetenz der Kantone. In der Schweiz liegt die gesetzliche Mindestgrabesruhe in der Regel zwischen 20 und 30 Jahren, eine unbegrenzte gesetzliche Mindestgrabesruhe wird rechtlich jedoch nicht gefordert und kann auch nicht sichergestellt werden.

Wie wird der Totenfrieden geschützt?

(siehe Art. 7 BV, Art. 3, 62 StGB, §§ 145 Abs. 1, 146 Abs. 1 lit. c SG, § 29 Reglement FHK)

Der Totenfrieden wird durch verschiedene bundesrechtliche sowie kantonale und kommunale Rechtserlasse geschützt, u. a. durch Festlegung von gesetzlichen Mindestgrabesruhen, die restriktive Handhabung von Exhumierungen sowie strafrechtlichen Bestimmungen. Die Störung des Totenfriedens ist ein Vergehenstatbestand und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Wie lange beträgt die gesetzliche Grabesruhe?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. c SG, § 29 Abs. 1 lit. a-c Reglement FHK)

Die gesetzliche Grabesruhe für Erd-, Urnenbestattungs- und Urnennischengräber beträgt grundsätzlich 20 Jahre. Diese Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung. Für Familiengräber können längere Grabesruhen vereinbart werden, für Urnengemeinschaftsgräber gilt eine unbegrenzte Grabesruhe. Eine ewige Grabesruhe hingegen kann nicht gewährleistet werden.

Information

Wieso beträgt die gesetzliche Grabesruhe 20 Jahre?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. c. SG, § 29 Abs. 1 lit. a-c Reglement FHK)

Nach mindestens 20 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass bei Erdbestattungen die biologischen Zersetzungsprozesse im Boden abgeschlossen sind. Dieser Zeitraum ist also notwendig, damit das Grab nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ohne Störung des Totenfriedens neu belegt werden kann.

Warum gilt bei Einzelgräbern, bei denen innerhalb der Frist von 10 Jahren zusätzlich Urnen beigesetzt wurden, die Grabesruhe ab dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung und nicht ab dem Zeitpunkt der zweiten?

(§§ 17-21, 27, 29 Abs. 2, Kapitel 1.1-1.4, Kapitel 2.1-2.4 Anhang 1 Reglement FHK)

Pro Einzelgrab für Erdbestattungen dürfen grundsätzlich nur eine Person bzw. nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. Mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe läuft auch das Nutzungsrecht für die betroffene Grabstelle aus, nach deren Dauer sich auch die Platzgebühr richtet. Würde eine Wiederanwendung der 20-Jahresfrist ab dem Zeitpunkt der zweiten Beisetzung zur Anwendung kommen, könnte dies die Grabaufhebung von betroffenen Grabreihen bzw. Grabfeldern je nach dem über Jahrzehnte verzögern mit negativen Folgen auf Platzgründe oder den Unterhalt der übrigen Gräber durch deren Hinterbliebene. Daher besteht die Möglichkeit der Beisetzung in Familiengräbern, deren gesetzliche Grabesruhe vertraglich bis max. 50 Jahre festgelegt werden kann, mit Option auf Verlängerung.

Warum werden nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe die Gräber bzw. Urnennischen aufgehoben?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. c SG, § 29 Reglement FHK)

Einerseits um das Grab neu belegen zu können (Platzgründe), andererseits kann auch das Bedürfnis der Angehörigen, das Grab zu pflegen oder das Totengedenken in dieser Form zu wahren, nach 20 Jahren anders oder nicht mehr vorhanden sein.

Wie werden die Gräber nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe aufgehoben?

(siehe § 146 Abs. 1 lit. c SG, §§ 29 Abs. 3, 4 Reglement FHK)

Bei Grabaufhebungen verbleiben bei Erdbestattungen die sterblichen Überreste im Grabfeld und die aufgelösten Grabstellen werden begrünt und auch nicht wieder sofort genutzt. Dies aus Pietät gegenüber den Hinterbliebenen und um den Totenfrieden der Verstorbenen nicht zu stören. Bei Urnennischengräbern werden die Urnen entweder an die berechtigten Angehörigen der Verstorbenen übergeben oder die Asche wird im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt.

Wie erfahren ich von geplanten Grabaufhebungen?

(siehe § 29 Abs. 5 Reglement FHK)

Die geplanten Grabaufhebungen werden mindestens drei Monate vor Ausführung im öffentlichen Publikationsorgan «Azeiger» publiziert und ebenfalls auf den Webseiten der Vertragsgemeinden aufgeschaltet. Zusätzlich werden die betroffenen Grabfelder auf dem Friedhof mittels Aushangs gekennzeichnet.

Kann ein Grab auch vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe aufgehoben werden?

(siehe § 29 Abs. 3 Reglement FHK)

Ja, auf begründeten Antrag der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Person/en hin, können Gräber auch ausserplanmässig aufgehoben werden. Berechtigte Gründe sind zum Beispiel der Wegzug der Hinterbliebenen oder wenn das Grab nicht mehr unterhalten werden kann).

Information

Wer übernimmt die Kosten von Grabaufhebungen?

(siehe § 29 Abs. 3, Kapitel 1.6, 2.6 Anhang 1 Reglement FHK)

Die Kosten für geplante Grabaufhebungen werden von den Vertragsgemeinden übernommen. Ausgenommen sind ausserplanmässige Aufhebungen einzelner Gräber auf Antrag der berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen. Diese gehen zu deren Lasten nach Stundenaufwand mit CHF 120.00/h (zzgl. Materialkosten), sowohl für Verstorbene aus den wie auch für Verstorbene aus Nicht-Vertragsgemeinden.

Warum werden ganze Grabfelder aufgehoben und nicht einzelne Gräber?

(siehe § 29 Abs. 3 Reglement FHK)

Dass frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld alle Gräber des betroffenen Grabfelds aufgehoben werden, hat diverse Gründe. Aus betrieblicher und finanzieller Sicht ist es nicht sinnvoll, zum Beispiel alle paar Monate einzelne Gräber aufzulösen, zumal der Friedhof Kriegstetten genug Fläche bietet. Auch könnten bei einzelnen Grabaufhebungen die nebenan liegenden Gräber beschädigt werden. Zudem würde das Gesamtbild gestört werden.

Was geschieht bei einer Grabaufhebung mit den Grabsteinen und/oder Urnen?

(siehe § 29 Abs. 4-7 Reglement FHK)

Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabsteine und Pflanzen nicht entfernt, werden die Grabstätten von der Friedhofsgärtnerei abgeräumt. Nicht beanspruchte Grabsteine gehen in das Eigentum der Vertragsgemeinden über und werden durch die Friedhofskommission Kriegstetten verwaltet. Die Urnen aus Urnennischen werden entweder an die berechtigten Angehörigen der verstorbenen Personen übergeben oder die Asche wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Erdbestattete Urnen hingegen werden nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe im Boden belassen. Dies, da davon ausgegangen werden kann, dass bei Erdbestattungen die biologischen Zersetzungsprozesse im Boden abgeschlossen sind und auch aus Gründen der Pietät gegenüber den Hinterbliebenen.

Exhumierung

Was ist eine Exhumierung?

(siehe § 30 Abs. 1 Reglement FHK)

Eine Exhumierung bedeutet das Öffnen und die Entnahme von erdbestatteten Personen aus ihrem Grab.

Wann werden Exhumierungen vorgenommen?

(siehe § 30 Abs. 1 Reglement FHK)

Exhumierungen werden entweder auf übergeordnete behördliche Anordnungen hin vorgenommen (z. B. Justizbehörden, kantonsärztlicher Dienst) oder aufgrund eines Gesuchs der berechtigten Angehörigen der Verstorbenen. Exhumierungen werden aus Gründen des Totenfriedens sehr restriktiv gehandhabt und bedürfen daher eines begründeten Gesuchs (z. B. Umbettung in einen anderen Friedhof).

Gibt es bei Exhumierungen Ausnahmen?

(siehe § 30 Reglement FHK, Merkblatt AGEM Bestattungs- und Friedhofswesen)

Ja, vorbehalten bleiben behördliche Anordnungen (z. B. Justizbehörden), ebenfalls werden erdbestattete Urnen lediglich zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof bewilligt und nur vor Ablauf der Grabesruhe und wenn diese nicht zerfallen sind.

Information

Wer entscheidet über eine Exhumierung?

(siehe § 146, Abs. 3 SG, §§ 3, 30 Abs. 1 Reglement FHK, Merkblatt AGEM Bestattungs- und Friedhofswesen)

Über Exhumierungen entscheidet erstinstanzlich die Friedhofskommission Kriegstetten, zweitinstanzlich der Gemeinderat der Leitgemeinde Kriegstetten. Es braucht grundsätzlich keine Bewilligung der kantonalen Behörden, besondere Kompetenzen bzw. Anordnungen der Justizbehörden bleiben vorbehalten.

Gelten bei der Exhumierung von erdbestatteten Personen in einem Sarg besondere Bedingungen?

(Art. 66 EpV, Merkblatt AGEM Bestattungs- und Friedhofswesen)

Steht der Eintritt des Todes einer Person nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer übertragbaren Krankheit, müssen die Personen, die mit der Exhumierung beauftragt sind, geeignete Vorsichtsmassnahmen im Bereich der Hygiene beachten. Zur Exhumierung (und allfälligen Neubeisetzung) wird in der Regel eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen, welche/r die notwendigen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu treffen hat. Ebenfalls ist für die Dauer der Exhumierungsarbeiten das betreffende Grabfeld abzusperren, um auch die Würde der exhumierten Verstorbenen zu wahren (Schutz vor Blicken der Öffentlichkeit). Über die Exhumierung (und allfällige Neubeisetzung) wird ein Protokoll aufgenommen und für die Überführung der exhumierten Person sind die bundesrechtlichen Vorgaben über den Leichentransport zu beachten.

Wer übernimmt die Kosten einer Exhumierung?

(siehe § 30 Abs. 1, Kapitel 1.6, 2.6 Anhang 1 Reglement FHK)

Die Kosten für Exhumierungen gehen vollständig zu Lasten der Gesuchstellenden, nach Stundenaufwand mit CHF 120.00/h (zzgl. Materialkosten), sowohl für Verstorbene aus den wie auch für Verstorbene aus Nicht-Vertragsgemeinden.

Gebühren

Kostenverteilung

Wieso gelten für Personen aus Nicht-Vertragsgemeinden andere Gebühren als für Verstorbene aus den Vertragsgemeinden?

(siehe Kapitel 3.2.1, 3.2.2 Vertrag FHG, §§ 1 Abs. 1, 31 f, Anhang 1 Reglement FHK)

Die Kosten für das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Friedhof Kriegstetten sind nicht kostendeckend und werden durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden Drei Höfe, Horriwil, Kriegstetten und Recherswil mitfinanziert (effektive Grabkosten bzw. Betriebs- und Unterhaltskosten). Somit zahlen diese über Steuerbeiträge für ihre letzte Ruhe mit. Auswärtige Personen hingegen nutzen die Infrastruktur, die sie nicht mitfinanziert haben. Die höheren Kosten für auswärtige Personen decken somit Ausgaben, die durch eine zusätzliche Nutzung entstehen, insbesondere durch den damit einhergehenden erhöhten Betriebs- und Unterhaltsaufwand.

Friedhofskommission Kriegstetten



Ruth Studer
Kommissionspräsidentin



Attila Lardori
Aktuar

Information

Legende:

BV:	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
EpV:	Epidemieverordnung vom 29. April 2015 (SR 818.101.1).
GG:	Gemeindegesezt Kanton Solothurn vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1).
SG	Sozialgesezt Kanton Solothurn vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1).
StGB:	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
ZStV:	Zivilstandverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2).
Merkblatt AGEM:	Merkblatt Amt für Gemeinden vom 1. Januar 2016: Bestattungs- und Friedhofswesen.
Merkblatt AGS:	Merkblatt Amt für Gesellschaft und Soziales vom 1. Januar 2024: Islamkonforme Bestattungen im Kanton Solothurn.
Reglement FHK:	Reglement Friedhofskommission Kriegstetten vom 1. Januar 2025.
Vertrag FHG:	Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Halten, Heinrichswil-Winistorf, Horriwil, Kriegstetten, Oekingen und Recherswil über die Benützung und den Unterhalt der Friedhofsanlage in Kriegstetten (Friedhofsgemeinschaft Kriegstetten) vom 01.01.2009.